



Landtag Rheinland-Pfalz

23.01.2015 09:47

Tgb.-Nr.

An den
Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Joachim Mertes
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4300
Ministerbuero@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

21. Januar 2015



Mein Aktenzeichen
71 03 02 - 434

**Veräußerung von landeseigenen Grundstücken;
hier: Verwaltungsgebäude des Landesamtes für Vermessung und Geobasisin-
formation, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 15, 56073 Koblenz
Einwilligung nach § 64 Abs. 2 LHO**

Sehr geehrter Herr Präsident,

anbei übersende ich Ihnen die Vorlage zur Veräußerung des Verwaltungsgebäudes
des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation, Ferdinand-Sauerbruch-
Straße 15, 56073 Koblenz, mit der Bitte, die Zustimmung des Landtags herbeizufüh-
ren.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

21. Januar 2015

Mein Aktenzeichen
71 03 02 – 434

Vorlage an den Landtag Rheinland-Pfalz

**Veräußerung von landeseigenen Grundstücken aus dem Bereich des Landesbetriebes Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)
Wirtschaftseinheit: 576 – Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation,
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 15, 56073 Koblenz**

Zustimmung gemäß § 64 LHO Abs. 2 LHO;

Das Land Rheinland-Pfalz ist Eigentümer des Verwaltungsgebäudes des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation in Koblenz. Die Liegenschaft ist beim Amtsgericht / Grundbuchamt Koblenz, Grundbuch von Moselweiß, Blatt 2278, Gemarkung Moselweiß, Flur 3, Flurstücksnummer 40/12, mit einer Gesamtgrundstücksgröße von 9.675 m² eingetragen.

Bei der Liegenschaft handelt es sich um ein Verwaltungsgebäude, das in mehrere Baukörper gegliedert ist, aus dem das 10-geschossige Hochhaus aus dem Gebäudeensemble herausragt. Das Gebäude wurde 1975 für die Katasterverwaltung errichtet. Gemäß der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Landesbetriebes LBB stellt ein Verkauf der Liegenschaft und eine gleichzeitige bedarfsgerechte Anmietung die wirtschaftlichste Lösung dar. Insoweit ist die Liegenschaft für die Landesverwaltung entbehrlich.



Gemäß § 64 i. v. m. § 63 Abs. 3 LHO dürfen Grundstücke nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Nach § 64 Abs. 3 ist für zu erwerbende und zu veräußernde Grundstücke eine Wertermittlung aufzustellen. Der danach ermittelte Wert stellt verwaltungsintern den Maßstab für den „vollen Wert“ dar und dient bei Veräußerungen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verwertung am Markt.

Im vorliegenden Falle ging im Rahmen des öffentlichen Bieterverfahrens ein Angebot über 9.040.000,00 EUR ein, welches im Abgleich mit dem vorliegenden Wertgutachten eine wirtschaftliche Verwertung darstellt.

Da der Verkaufspreis den Wert von 7 Mio. EUR übersteigt, ist hierfür die Zustimmung des Landtags erforderlich.

Sollten sich aus der Reihe der Abgeordneten Detailfragen ergeben, die den Datenschutz bzw. vertrauliche Informationen beinhalten, wäre eine Delegation der Zustimmung an den Haushalts- und Finanzausschuss notwendig, um dort die Angelegenheit in vertraulicher Sitzung zu behandeln.

Sofern dies nicht der Fall sein sollte, bitte ich wie folgt zu beschließen:

„Der Landtag stimmt der Veräußerung der Liegenschaft „Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation in Koblenz“ zu einem Kaufpreis von 9.040.000,00 EUR zu.“

Doris Allee